

Satzung
des Vereins zur Förderung von Beschäftigung und
Qualifizierung Bad Freienwalde e.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Verein zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung Bad Freienwalde e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in: 16259 Bad Freienwalde
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung der Mildtätigkeit
 - b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - c) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - d) Förderung der Wohlfahrtspflege
 - e) Förderung des Natur- und Umwelt- sowie des Landschaftsschutzes
 - f) Förderung der internationalen Gesinnung , der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a)
 1. Die selbstlose Förderung von auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbaren oder zuvor längere Zeit arbeitslosen Menschen sowie bildungsfernen und hilfsbedürftigen Personen. Dazu erfolgt eine arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie eine berufs- und sozialpädagogische Betreuung, um dadurch diesen Personen eine Eingliederung in den normalen Arbeitsprozess zu ermöglichen. Dies kann auch mit Lohnaufträgen erfolgen, um den geförderten Personen eine sinnvolle Arbeitstherapie anbieten zu können.
- b) Durchführung von Veranstaltungen und Beratungen zum Erkennen des Berufswunsches sowie bedarfsorientierten Bildungsveranstaltungen auf weltanschaulichen, kulturellen und politischen Gebieten.
- c)
 1. Die Organisation von Selbsthilfegruppen und anderen geeigneten Maßnahmen und Veranstaltungen für Jugendliche, wie z.B. Freizeitveranstaltungen und Schülerfirmen, die der charakterlichen Formung von jungen Menschen dienen.
 2. Die Organisation von Selbsthilfegruppen und anderen geeigneten Maßnahmen für Senioren, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

- d) Die Betreuung einer Behindertenwerkstatt oder ähnlicher geeigneter Einrichtungen, zur Unterstützung von behinderten Menschen und deren Eingliederung in das gesellschaftliche Leben.
- e)
 - 1. Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen zu sichern und bedrohte Pflanzen und Tierarten zu schützen.
 - 2. Durchführung von Veranstaltungen, die das Umweltbewusstsein der Allgemeinheit entwickeln und unterstützen.
- f) Durchführung und Organisation von Aktivitäten, die die zwischenmenschlichen Begegnungen der Angehörigen verschiedener Völker, insbesondere der angrenzenden Länder in Osteuropa, fördern. Insbesondere soll der internationale Jugendaustausch und das multikulturelle Leben durch länderübergreifende Begegnungsveranstaltungen gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG angemessen vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die in der Wirtschaft, Wissenschaft oder Gesellschaft tätig sind, sich zu den Zielen des Vereins bekennen und ihn durch aktive Arbeit unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder können in- und ausländische Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann beantragt werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Vorstandsentscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitteilung der Ablehnung erfolgt schriftlich. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der eine Begründung enthalten muss, kann der Antragsteller binnen drei Monaten ab Zugang des ablehnenden Bescheides

schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, durch Streichung, mit dem Tode bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz mehrmaliger Zahlungserinnerungen mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die im Streitfall letztendlich entscheidet.
- (7) Nimmt ein Mitglied ohne triftigen Grund nicht mehr an den Aktivitäten des Vereines für mehr als ein Jahr teil, kann es mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die gültige Beitragsordnung legt Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand oder einen vom Vorstand Beauftragten einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Beschluss über die Änderung der Satzung
 - e) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidungen über Mitgliedschaften oder Beteiligungen an anderen juristischen Personen

- (3) Die Einladung der Mitglieder durch den Vorstand erfolgt schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassenwart selbst.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus, ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch einmal in drei Monaten zusammen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten, schriftlich oder mündlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Beifügung bzw. Benennung der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters.

- (6) Über jede Sitzung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer berufen und mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften beauftragen. Sie werden zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins ermächtigt. Sie sind nach § 30 BGB besondere Vertreter des Vereins. Ihre Aufgabenkreise und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung durch den Vorstand im Rahmen einer Dienstanweisung festgelegt. Des Weiteren können die besonderen Vertreter über die notwendige und bedarfsgerechte Ergänzung bzw. Ersatz des Anlagevermögens bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall entscheiden. Für die Ergänzung in höherem Umfang bedarf es für die interne Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses. Diese Beschränkung gilt nicht im Außenverhältnis.
- (2) Über den Umfang und die Dauer der Vertretungsbefugnis entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und 2 weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei vorstehend genannte Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss des Vereins durch Angehörige der Steuerberatenden Berufe prüfen oder erstellen zu lassen. Eine Beauftragung kann auch aus einem anderen Anlass erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzubereiten.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Jugend- und Altenhilfe, Förderung der Mildtätigkeit oder Förderung der Wohlfahrtspflege. Der Beschluss ist durch den Vorstand zu treffen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 13 Paragrafenänderung

Sollten eine oder mehrere der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so können diese durch den Vorstand so geändert werden, dass sie der Erreichung des angestrebten Zweckes dienen. Diese Änderung berührt nicht die Gültigkeit der Satzung. Solche Änderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 04.07.2018 beschlossen worden.